



SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Postscheckkonto DM-West: Berlin-West Nr. 306 00
 Telegramm-Adresse: Schweizdelegat Berlin

SPRECHSTUNDEN 9.30-13 Uhr

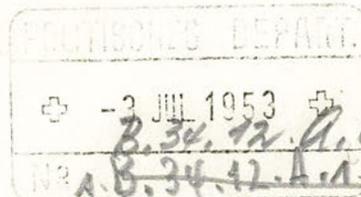
AUSSER MITTWOCHS UND SONNABENDS

N.46.10. - Va/Wg
 NN.46.10.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad s.B.34.12.A.1.-ET

1. Juli 1953
 BERLIN NW 40, den
 FÜRST-BISMARCK-STRASSE 4
 TELEFON: 39 53 21



Herr Minister,

Zu der in Ihrem Schreiben vom 15.v.M. aufgeworfenen Frage betreffend das schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931 beehre ich mich, folgendes zu bemerken.

Zur Frage der Geltung der zwischen der Schweiz und dem ehemaligen Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge und Abkommen hat die Regierung der DDR, wie Ihnen bekannt ist, in einer Aufzeichnung Stellung genommen, die der schweizerischen Delegation bei der Erörterung dieser Frage anlässlich der Wirtschaftsverhandlungen im Mai 1952 übergeben worden ist.

Die ostdeutsche Regierung hat in dieser Aufzeichnung u.a. die Auffassung vertreten, dass in der Frage der Wiedereinkraftsetzung dieser Verträge die derzeitige Rechtslage in Deutschland in Rechnung gestellt werden müsse. Diese besondere Rechtslage sei dadurch gekennzeichnet, dass es noch keine gesamtdeutsche Regierung in einem wiedervereinigten Deutschland gebe, die allein diese Frage zu regeln und zu lösen in der Lage wäre. Die Rechtslage werde im übrigen dadurch gekennzeichnet, dass noch kein Friedensvertrag mit Deutschland abgeschlossen sei. Damit erübrige sich im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Diskussion über den Komplex zwischenstaatlicher Verträge. (Wortlaut siehe die beigegefügte Abschrift der Aufzeichnung.)

Diese Auffassung wird - wie anlässlich der Verhandlungen im Mai 1952 bestätigt worden ist - auch vom Ostberliner Magistrat vertreten. Diese Übereinstimmung liegt auf der in den vergangenen Jahren festgestellten Linie der vollständigen materiell-rechtlichen Angleichung des Ostsektors an die DDR.

Das Doppelbesteuerungsabkommen ist auch im Verhältnis zur DDR und zu Ost-Berlin in erster Linie für die zahlreichen schweizerischen Hypothekargläubiger von Bedeutung. Seine

./.

An die Abteilung für
 Politische Angelegenheiten des
 Eidg. Politischen Departements,

B e r n .

Dodis



Ausserkraftsetzung (in der DDR im Jahre 1948, in Ost-Berlin im Jahre 1950) und die damit eingeführte direkte Besteuerung von hypothekarisch gesicherten Forderungen schweizerischer Gläubiger (mit Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe und Vermögenssteuer) brachten für die schweizerischen Gläubiger empfindliche finanzielle Nachteile mit sich.

Es sei in diesem Zusammenhang nur festgestellt, dass, den zurzeit geltenden ostdeutschen Steuergesetzen gemäss, durch die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer vom erzielten Einkommen über 90 % weggesteuert werden. Diese Steuerbehandlung ist insbesondere für solche Anlagen tiefgreifend, die durch Kriegseinwirkungen beschädigt und nicht wieder hergestellt worden sind und somit keine Einnahmen erzielen, aus denen die Steuern entrichtet werden könnten. In diesen Fällen können die ostdeutschen Steuerbehörden auf dem Wege der Veranlagung auf die Substanz greifen, womit das Vermögensobjekt mehr und mehr ausgehöhlt wird.

Die schweizerischen Vermögenswerte, für deren Besteuerung die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens in Frage kommen würde, dürften übrigens nach vorsichtiger Schätzung einen Wert von über 100 Millionen Schweizerfranken darstellen.

Zurzeit ist allerdings eine Einflussnahme auf die auf dem Spiele stehenden schweizerischen Vermögensinteressen ausgeschlossen. Wie Ihnen bekannt ist, stehen alle diese schweizerischen Vermögensobjekte auf Grund der Verordnung über Schutz und Verwaltung des ausländischen Eigentums vom 6.9.1951 (für die DDR) bzw. vom 18.12.1951 (für Ost-Berlin) unter staatlicher Zwangsverwaltung, womit dem schweizer Berechtigten jede Verfügungsmöglichkeit genommen ist. Die der Delegation sporadisch zugehenden Berichte über das Schicksal dieser schweizerischen Vermögenswerte lassen eindeutig erkennen, dass die ostdeutschen Behörden gerade durch das Mittel der Steuerveranlagung (in Verbindung mit einer entsprechenden Kreditpolitik) eine Aushöhlung dieser Vermögensobjekte anstreben.

Auch wenn zurzeit keine konkreten Anhaltspunkte vorhanden sind, die erkennen lassen würden, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen das Gespräch mit den ostdeutschen Behörden über diesen Fragenkomplex aufgenommen werden kann, sollte m.E. beim Entscheid, was der Bundesrepublik gegenüber unternommen wird, ob gegebenenfalls mit ihr ein neuer Vertrag oder ein Zusatzabkommen abgeschlossen

./.

- 3 -

werden soll, im Hinblick auf die Wiederaufnahme von Verhandlungen mit den ostdeutschen Behörden doch jetzt schon die spätere taktische Ausgangslage in Rechnung gestellt werden. Nachdem bisher der DDR gegenüber die Auffassung vertreten wurde, das Doppelbesteuerungsabkommen werde schweizerischerseits nach wie vor als in Kraft befindlich betrachtet, wäre es jedenfalls wünschbar, wenn dieser Standpunkt nicht oder möglichst wenig präjudiziert würde.

Dieses schweizerische Interesse in Bezug auf Ostdeutschland stützt sich indessen auf derart ungewisse Faktoren, dass es wohl ohne weiteres hinter die lebendigen Interessen im Verhältnis zur Bundesrepublik, die mir im Einzelnen nicht bekannt sind, zurücktreten muss. Dennoch dürfte es sich empfehlen, das erstere Interesse bei einer Neuregelung mit der Bundesrepublik mit zu berücksichtigen. Vielleicht kann man sich in diesem Zusammenhang sogar fragen, ob man den Entscheid über das weitere Vorgehen vorerst nicht noch einige Zeit zurückstellen sollte, nachdem sich das Verhältnis West- / Ostdeutschland aus der bisher beobachteten Erstarrung zu lösen und seine Entwicklung wieder in Fluss zu kommen scheint.

Kopie dieses Schreibens geht orientierungshalber an die Schweizerische Gesandtschaft in Köln.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER CHEF DER SCHWEIZERISCHEN DELEGATION

J. V. Curran

✓ 1 Beilage.